# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger**.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

**(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).**

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.


## Inhalt.



## Zur Regelung der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich.

Von Prof. Dr. **Emanuel Herrmann.**

### I.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bestanden in Oesterreich schon lange vor der Bewegung, welche Schulze-Delitzsch in Norddeutschland im Jahre 1850 hervorrief.

Schon vor zweihundert Jahren existirte in Waidhofen an der Ybbs der Lambertiverein, eine auf Wechselseitigkeit gegründete Aushilfscasse, welche ihren Mitgliedern, meistens Realitätenbesitzern, im Falle der Noth, besonders durch Feuersbrunst oder Viehseuche, Darlehen gewährte, die längstens binnen zwanzig Jahren mit fünfpercentigen Zinsen zurückbezahlt werden mußten. Im vorigen Jahrhundert ward die „Privatlade zur Verzinsung von kleinen Beiträgen" in Falkenstein, Bezirk Feldsberg in Nieder-Oesterreich gegründet, um hilfsbedürftige Insassen durch billige Darlehen zu unterstützen*).

Am 6. April 1848 traten in Wien mehrere Tischler zu einem Tischlervereine zusammen, welcher noch heute blüht. Dieser Verein stellte sich die Aufgabe, für die Tischlermeister Wiens, welche als Mitglieder beitreten, eine Möbelniederlage zu halten, für sie Bestellungen zu übernehmen und ihnen Vorschüsse zu leisten. In § 28 des Statuts dieses merkwürdigen Vereines ist der Wunsch ausgesprochen, „daß von den Vereinsmitgliedern durch monatliche Einlage eine Aushilfscasse gegründet werde, woran sämmtliche Mitglieder Theil nehmen sollten, wo dann aus dieser Aushilfscasse nach dem Umfange des Vermögens, Darlehen gegen 5% an die Mitglieder gemacht würden".

*) Siehe Statistik der Volkswirthschaft in Nieder-Oesterreich 1558 bis 1866, Herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Band II, S. 871.

Im November 1857 brachte der Zinngießer Karl Staudinger in Klagenfurt auf Anregung des aus Kärnten nach Nordamerica ausgewanderten Schneidermeisters Joseph Lorber eine Aushilfscasse zu Stande, welche gegenwärtig mehrere hundert Mitglieder zählt und 1870 einen Darlehensverkehr von 324.752 fl. 17 kr. erzielte. Diese Aushilfscasse entstand vollkommen unabhängig von der gleichzeitigen Wirksamkeit des Kreisrichters Hermann Schulze in Delitzsch. Denn erst als im Jahre 1854 in der Gartenlaube Schulze's Handwerkerbriefe von der Gründung der Genossenschaften in Nord-Deutschland nähere Kunde brachten, gelangten die Gründer der Aushilfscasse in Klagenfurt zur Kenntniß dieser Bestrebungen nach dem gleichen Ziele.

Merkwürdiger Weise hielten sich auch später, als bereits Schulze-Delitzsch's Handwerker-Associationsbuch und dessen Werk „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" erschienen waren und Statuten-Formularien, sowie genaueste Anweisungen zur Gründung der Aushilfscassen brachten, die meisten, in Oesterreich entstehenden Vorschußcassen-Vereine nur an die Statuten der Klagenfurter Aushilfscasse, welche in einem sehr wesentlichen Punkte von den norddeutschen Normalstatuten abweichen.

So wurden z. B. durch Vermittlung und Beihilfe des Klagenfurter Vereines im Jahre 1856 Aushilfscassen in Laibach, Klausenburg*), Temesvar und Karlstadt, im Jahre 1858 weitere Aushilfscassen in Linz, Znaim und Graz gegründet.

Im Jahre 1861 bestanden in Deutsch-Oesterreich vierzehn Aushilfscassen. Drei Jahre später waren bereits vierzehn deutsche und einhundert und vier czechische Aushilfsvereine vorhanden. Und im Jahre 1868 weist der Jahresbericht von Schulze-Delitzsch für Böhmen 288, für Mähren 69, für Nieder-Oesterreich 32, für Ober-Oesterreich 6, für Kärnten 6, für österr. Schlesien 6, für Steiermark 5, für Salzburg 3, für Krain, Tirol und das Küstenland je eine Aushilfscasse, zusammen 418 Vereine aus.

Im gegenwärtigen Augenblicke dürften in Oesterreich bereits 700 bis 800 Aushilfscassen, oder wie man sie in neuester Zeit nennt, Vorschußvereine bestehen.

Dazu kommen noch seit dem Jahre 1868 eine Schneidergenossenschaft in Wien, mehrere Dampf-Dreschmaschinen-Vereine in Ober-Oesterreich, ein Tischlerverein in Karolinenthal, ein Tischler- und Wagnerverein in Podebrad, vier Schneidervereine in Prag, ein Schneiderverein in Smichow, Schuhmachervereine in Hlinsko, Holic, Kolin, Eule und Skuc in Böhmen, eine Möbelmagazins-Genossenschaft in Graz, ein Weberverein in Landskron in Böhmen, 237 Consumvereine in allen Provinzen Oesterreichs, wovon auf Böhmen allein 159 kommen und mehrere Baugenossenschaften in Wien und Wiener-Neustadt.

*) Die Klausenburger Aushilfscasse besteht gegenwärtig aus 3179 Mitgliedern mit einem Guthaben der Mitglieder von 716.663 und einen jährlichen Geschäftsumsatze von 2,519.960 fl.

Seit einigen Monaten schreitet die Agitation für Gründung von Vorschußcassen, besonders für die bäuerliche Bevölkerung, in den deutsch-österreichischen Provinzen mit fieberhafter Hast vorwärts. Fast jeder Bezirk erhält seine eigene Vorschußcasse. Und die Resultate, welche solche ländliche Vorschußcassen bisher erzielten, sind geradezu staunenswerth. Der im Frühjahre 1869 gegründete wechselseitige Vorschußcassen-Verein für das Lavantthal zu Wolfsberg setzte allein im ersten Halbjahre 1871 287.297 fl. 11 kr. als Darlehen an bäuerliche Grundbesitzer um, kann also auf einen Jahresumsatz von nahezu 600.000 fl. rechnen.

Das Capital, welches in diesen genossenschaftlichen Vereinen in Oesterreich circulirt, erreicht die Summe von jährlich mindestens 150 Millionen Gulden.

Und doch ist seltsamer Weise in Oesterreich noch wenig geschehen, um die rechtlichen Verhältnisse dieser zahlreichen Genossenschaften zu regeln und durch eine allgemeine Norm zu schützen.

Dagegen hatte in Preußen Schulze-Delitzsch zu einer Zeit, als die dortigen Genossenschaften die Zahl von 300 noch nicht überschritten hatten, bereits durch die Entwerfung eines Gesetzes zur Regelung der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Sorge getragen. Der erste Gesetzentwurf stammt aus dem Jahre 1860 und ist nach englischem Muster verfaßt. Als aber 1862 das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erschien, da arbeitete Schulze den Entwurf neuerdings entsprechend um und brachte denselben im Frühjahre 1863 im preußischen Abgeordnetenhause ein.

Die preußische Regierung veranlaßte eingehende statistische Erhebungen im ganzen Lande und holte die Ansichten der Behörden über den Entwurf ein. Diese Ermittelungen dauerten bis 1866. Erst am 11. November 1866 brachte die Regierung einen neuerdings revidirten Gesetzentwurf ein, welcher, nachdem er in Folge heftiger Angriffe und Debatten im preußischen Abgeordnetenhause in mehreren Punkten abgeändert worden war, am 27. März 1867 Gesetzeskraft erlangte. Das seit 1. Jänner 1869 geltende Norddeutsche Genossenschaftsgesetz ist ein fast unveränderter Abdruck des erstern.

Das norddeutsche Genossenschaftsgesetz gilt für alle Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, namentlich Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productiv-Genossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine), und endlich Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder und gewährt denselben die Rechte als „eingetragene Genossenschaft", sobald sie die Bedingungen erfüllen, daß sie den Gesellschaftsvertrag, welcher gesetzmäßig ausgearbeitet vorliegen muß, beim Handelsgerichte des Wohnsitzes in das Genossenschaftsregister (das einen Theil des Handelsregisters bildet), eintragen lassen. Ein Auszug hierüber wird sodann veröffentlicht.

Es ist offenbar, daß man den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften durch diese Anordnung gleiche Rechte mit den Handelsgesellschaften zu ertheilen trachtete, um sie ganz aus dem Kreise des Einflusses der politischen Behörden zu ziehen. Denn als die Regierung ihre Bestimmung im Gesetzentwurfe, einbrachte daß jede neu zu gründende Genossenschaft vorher die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz einholen müsse, ehe die Eintragung der Statuten in das Genossenschaftsregister stattfinden könne, da erhob sich im preußischen Abgeordnetenhause von Seite vieler Mitglieder desselben ein so gewaltiger Sturm, daß sich die Regierung genöthigt sah, ihren Antrag ohne weiters zurückzuziehen.

Wenn aber die Genossenschaften *) von der Ueberwachung der politischen Behörden befreit und den Handelsgesellschaften gleichgestellt werden sollen, dann müssen sie auch in ihren Statuten solche Garantien feststellen, daß der Staat sowohl das öffentliche Wohl als auch die Privatrechte aller betheiligten oder mit den Genossenschaften später in Verkehr tretenden Personen gesichert sehen kann.

*) Wir bedienen uns einfach des norddeutschen Ausdrucks „Genossenschaften" für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, während in Oesterreich allerdings fälschlich auch Innungen und Zwangsgenossenschaften mit lediglich administrativen Aufgaben, mit dem Namen „Genossenschaften" bezeichnet werden.

Die Garantien sind theils ganz dieselben, welche der § 209 des allgemeinen Handelsgesetzbuches für den Gesellschaftsvertrag der Actiengesellschaft vorschreibt, theils solche, welche aus der Natur der Genossenschaften hervorgehen. § 3 des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes, welcher den Inhalt des Gesellschaftsvertrages der Genossenschaft vorschreibt, hält sich daher fast ganz an den Wortlaut des genannten Paragraphes des allgemeinen Handelsgesetzbuches.

Nur wird bestimmt, daß anstatt der Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter, anstatt der Eigenschaften der Actien (ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten) der Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschaften und die Art der Bildung dieser Antheile anzugeben sind.

Der wichtigste Punkt aber ist die Forderung des Genossenschaftsgesetzes, daß die Statuten die Bestimmung enthalten müssen, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeit der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

In Preußen und Norddeutschland machte diese Forderung keine Schwierigkeiten, da alle Genossenschaften die Musterstatuten Schulze-Delitzsch's angenommen haben und diese die Solidarhaftung enthalten. In Oesterreich ist es jedoch ganz anders, wie wir weiter unten sehen werden.

Die übrigen Abschnitte des Genossenschaftsgesetzes geben Normative für die Verfassung des Genossenschaftsvertrages: hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander, so wie derselben und der Genossenschaft gegen Dritte, über den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung, über die Auflösung der Genossenschaft, das Ausscheiden einzelner Genossenschafter und die Liquidation der Genossenschaft. Ferner wird die Verjährungsfrist für Klagen der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder auf zwei Jahre fixirt, und endlich eine Reihe von Strafen festgesetzt, zu welchen das Handelsgericht den Genossenschaftsvorstand verurtheilen darf, wenn dieser die Bestimmungen des Gesetzes nicht erfüllt oder in den Anzeigen Unrichtigkeiten mittheilt.

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Competenzstreit. Anerkennung der Competenz der Gerichtsbehörden zur Entscheidung über Klage wegen Störung des Besitzes, begangen durch von der Gemeinde angeordnete Tracirungsarbeiten in Absicht auf Herstellung einer Gemeindestraße *).**

Jacob F. hat den Ingenieur Dominik C. und den Gemeindediener Michael D. wegen gestörten Besitzes deßwegen belangt, weil diese über Aufträge der Gemeindevertretungen von B. und V. zur Verfassung eines Situationsplanes für eine neue Gemeindestraße in den Waldungen des Klägers ohne dessen Zustimmung Tracirungsarbeiten vorgenommen, dabei Pflöcke eingeschlagen und Baumäste abgebrochen hatten.

Ueber die darüber in der Hauptsache und auch mit der Incompetenzeinwendung gepflogene Verhandlung haben das Bezirksgericht B. und das Oberlandesgericht in T. sich zur Entscheidung für zuständig erklärt, sofort dem Klagebegehren stattgegeben, und die Beklagten in die Proceßkosten von 25 fl. $93\frac{1}{2}$ kr. verfällt.

Dagegen haben die Geklagten den außerordentlichen Recurs ergriffen.

Der oberste Gerichtshof faßte darüber vorerst die Ansicht, daß zur Entscheidung dieses Gegenstandes nicht die Gerichts-, sondern die politisch-administrativen Behörden berufen seien, und führte für diese seine Meinung in der Competenzfrage dem Ministerium des Innern folgende Gründe vor: „Der Gegenstand der Klage bestehe darin, daß Dominik C. als Feldmesser und Michael D. als Gemeindediener von B. über Auftrag der Gemeindevorstehungen von B. und V. in den Waldungen des Klägers Vermessungen vornahmen, Pflöcke einschlugen und Zweige abbrachen, damit C. einen Plan zu dem Projekte einer Gemeindestraße ausarbeiten könne, über deren Bau die genannten Ge-

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 32, S. 127 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

meindevorstehungen in Verhandlung treten wollten. Da nach dem Gemeindegesetze die Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen zu den Befugnissen der Gemeinderepräsentanzen gehören, welche ihnen als politisch-administrativen Localbehörden zustehen, so müsse den Gemeindevorstehungen auch das Recht zustehen, die zur Anlegung solcher neuer Communalstraßen nothwendigen Vorerhebungen, Vermessungen und andere Arbeiten vorzunehmen, und es könne daher, wenn dabei die Sphäre des den Communalbehörden zustehenden Befugnißes überschritten, oder die dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Benachrichtigungen der Besitzer jener Grundstücke, auf welchen derlei Vorerhebungen vorgenommen werden, vernachlässiget worden sind, die Abhilfe dagegen nur bei der den Gemeindevorstehungen vorgesetzten politisch-administrativen Behörde, nicht aber im gerichtlichen Wege mittelst einer Besitzstörungsklage gesucht werden. Es durften daher wegen dieses Factums weder die Gemeindevorstehungen von B. und V., noch ihre Abgeordneten, die Beklagten, vor das gerichtliche Forum mittelst einer Besitzstörungsklage gezogen werden, und zwar die Beklagten umsoweniger, als sie nicht eigenmächtig vorgegangen sind, wie § 339 des a. b. G. B. zu einer rechtswidrigen Störung des Besitzes fordert, sondern nur einen ihnen von der politisch-administrativen Localbehörde ertheilten Auftrag vollzogen haben".

Das Ministerium des Innern gab jedoch seine Meinungsäußerung in der Competenzfrage unterm 24. Juni 1871, Z. 8565 dahin ab, daß es im vorliegenden Falle der Ansicht des obersten Gerichtshofes nicht beizustimmen vermöge, sondern vielmehr glaube, daß die Angelegenheit einen Gegenstand der richterlichen Competenz bilde, und zwar aus nachstehenden Erwägungen: „Es liegt nicht im Wirkungskreise der Gemeinden im Zwecke von Straßenanlagen oder vorberathenden Vermessungen und Nivellirungen die Expropriation, Belastung oder was immer für eine Einschränkung fremder Eigenthumsrechte zu verfügen. Derartige Maßregeln können nur von den politischen Behörden bewilliget werden. Wenn eine Gemeinde oder ein Anderer in ihrem Namen oder Auftrage Eingriffe in fremdes Eigenthum eigenmächtig, d. i. ohne vorgängige behördliche Bewilligung sich erlaubt, so vermag der Umstand, daß der Eingriff von einer Gemeinde ausgeht, und daß, insoferne derselben ein Gemeindebeschluß zu Grunde liegt, dessen Vollziehung von der politischen Behörde untersagt werden kann, an der Berechtigung des in seinen Rechten Gekränkten, Schutz seiner Privatrechte und Entschädigung vor dem Civilrichter zu suchen, nichts zu ändern".

Der oberste Gerichtshof hat sonach, sich zur Ansicht des Ministeriums des Innern bekehrend, unterm 6. Juli 1871, Z. 8281 den außerordentlichen Revisionsrecurs der Beklagten verworfen. Km.

---

**Die Anfechtung einer administrativen Verfügung, welche keine Entscheidung über Rechtsfragen enthält, ist im Rechtswege unzulässig. (Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl.)**

Mit Verordnung des Stadtmagistrates in Triest vom 2. August 1870, Z. 9754 wurde der k. k. priv. Azienda Assicuratrice, als Eigenthümerin eines dort gelegenen Hauses aus Gesundheitsrücksichten aufgetragen, die Rauchfänge ihres Gebäudes zu erhöhen und den Gebrauch der Steinkohlen in der Werkstätte des Schlossers Karl M. bis zur Ausführung jener Arbeit zu unterlassen. Durch diese Verordnung erachtete sich die k. k. Azienda Assicuratrice in ihren Privatrechten verkürzt und trat wegen vermeintlicher Ueberschreitung der dem Stadtmagistrate zustehenden Befugnisse gegen die Nachbarn klagbar auf, und stellte das Begehren um Erkenntniß der gesetzlichen Unstatthaftigkeit der mit dem obcitirten magistratlichen Erlasse erflossenen Anordnung.

Das k. k. Landesgericht in Triest wies jedoch mit dem Bescheide vom 9. November 1870, Z. 8412 die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichtsbehörden zurück, und auf Recurs der Klägerin bestätigte das k. k. küstenländische Oberlandesgericht mit Verordnung vom 15. December 1870, Z. 6803 den erstrichterlichen Bescheid, weil die durch das Decret des Stadtmagistrates vom 2. August 1870, Z. 9754 getroffenen Verfügungen lediglich Anordnungen und Verbote betreffen, welche offenbar aus Polizei- und Sanitätsrücksichten erlassen wurden; weil im vorliegenden Falle die im Art. 15, ersten Absatz des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 144 enthaltene Vorschrift nicht anwendbar ist, da es sich nicht um eine von der Verwaltungsbehörde über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen erflossene Entscheidung handelt, und weil der sich durch den Bescheid des Stadtmagistrates beschwert fühlenden Partei offen stand, das Rechtsmittel des Recurses an die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden und beziehentlich nach dem zweiten Absatze des obcitirten Art. 15 an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Ueber den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. priv. Azienda Assicuratrice hat der k. k. oberste Gerichtshof unterm 28. Februar 1871, Z. 2360 in Erwägung, daß der Stadtmagistrat in Triest mit dem Erlasse vom 2. August 1870, Z. 9754 nur Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sanitätsverhältnisse und der öffentlichen Ordnung traf, ohne irgend welche durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Z. 144 der ausschließenden Zuständigkeit der Gerichtsbehörden vorbehaltene Privatrechtsfragen zu lösen, die außerordentliche Revisionsbeschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden. Ger.-Ztg.

---

**Die Bezirksvertretung ist nicht berechtiget, den Vertretungsmitgliedern eine Entschädigung für Commissionsdienstleistungen aus Bezirksmitteln zuzusprechen*).**

Die Bezirksvertretung in E. hat in ihrer Sitzung vom 29. December 1870 beschlossen: „den Vertretungsmitgliedern überhaupt für ihre Dienstleistungen eine Entschädigung und zwar für Dienstleistungen, respective Commissionen im Wohnorte des Mitgliedes täglich 1 fl. 50 kr. und außerhalb des Wohnortes 3 fl. täglich zu leisten". Der Bezirkshauptmann hielt diesen Beschluß als gesetzwidrig, nachdem gemäß § 47 des B. V. Gesetzes für Böhmen vom 25. Juli 1864**) das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung unentgeltlich ist und nur die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Obmann berechtigt sind, die Vergütung der baaren Auslagen anläßlich ihrer Geschäftsführung aus Bezirksmitteln anzusprechen. Der Bezirkshauptmann fand sich deßhalb veranlaßt, die Ausführung dieses Bezirksvertretungsbeschlusses im Grunde des § 79 des B. V. G. zu sistiren und den Act der Statthalterei zur Schlußfassung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht, vorzulegen.

Die Statthalterei hat im Einverständnisse mit dem böhmischen Landesausschusse den Vollzug des vom Bezirkshauptmann bereits sistirten Beschlusses im Grunde der §§ 47 und 79 B. V. G. untersagt.

Gegen diese Entscheidung wurde nun vom Bezirksausschusse in E. auf Grund eines Beschlusses der Bezirksvertretung der Ministerialrecurs eingebracht, in welchem geltend gemacht wurde, daß einem Bezirksvertretungsmitgliede, wenn dessen Amt gemäß § 47 des B. V. G. auch ein unentgeltliches sei, eine Entlohnung, beziehungsweise eine Vergütung dann nicht verwehrt werden könne, wenn dasselbe in eine Commission gewählt wird, welche in dem Amte eines Bezirksvertretungsmitgliedes nicht inbegriffen ist, und dies um so weniger, als solche Commissionen Auslagen verursachen, deren Ersatz das Bezirks-Vertretungsmitglied schon nach den bürgerlichen Gesetzen zu verlangen berechtiget ist.

Das Ministerium des Innern hat diesem Recurse mit Entscheidung vom 1. Juli 1871, Z. 7436 in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 47 und 79 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1864 (Nr 27, L. G. B.) keine Folge gegeben. Kl.

---

**Die Bezüge städtischer Beamten können nicht in Execution gezogen werden. (Hofkanzleidecret vom 3. April 1838, Z. [illegible])**

Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles vom 21. Februar 1870, Z. 7686 bewilligte das k. k. Handelsgericht in Prag mit dem Bescheide vom 23. März 1871, Z. 17.173 der Firma J. L. K. wider Anton B wegen schuldigen 117 fl. 65 kr. ö. W. sammt Re-

---

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr 21, S. 83 des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift

**) Fraglicher § 47 lautet: „Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeltlich. Der Obmann und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind nur berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen".

bengebühren die zwangsweise Einantwortung des Betrages von 117 fl. 65 kr. ö. W. sammt Nebengebühren von dem Gehalte des Anton B., welchen derselbe von dem Stadtrathe in Laun jährlich zu beziehen hat.

Auf Recurs des Anton B. hat das k. k. böhm. Oberlandesgericht mit der Entscheidung vom 23. Mai 1871, Z. 17.018 die Firma J. L. K. mit ihrem Gesuche abgewiesen, „weil — so die Gründe — Anton B. nach Inhalt des Berichtes des Bürgermeisteramtes in Laun vom 22. April 1871, Z. 358 mit dem Beschlusse der Stadtvertretung vom 6. März 1871, zum Polizeicommissär dieser Stadt mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ernannt wurde, somit städtischer Beamter ist. Da gemäß Patent vom 25. October 1798 Nr. 436 der J. G. S. die Gehalte der Staatsbeamten weder verpfändet noch mit Verbot belegt oder freiwillig abgetreten werden können, städtische Beamte aber nach Inhalt des Hofkanzleidecretes vom 3. April 1838, Z. 6482 den Staatsbeamten in dieser Beziehung gleichgestellt sind, so stellt sich die begehrte zwangsweise Einantwortung eines Theiles dieser Besoldung als unzulässig dar".

Der k. k. oberste Gerichtshof hat unterm 1. August 1871, Z. 9653, den Revisionsrecurs der Firma J. L. K. abzuweisen befunden, „weil gemäß des Patentes vom 25. October 1798, Nr. 436 der J. G. S. jede Executionsführung auf Gehalte öffentlicher Beamten unzulässig und Anton B., welcher als städtischer Polizeicommissär in Laun den Jahresgehalt von 400 fl. bezieht, den öffentlichen Beamten gleichzuhalten ist". Ger.-Ztg.

## Notizen.

(Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten.) Zu Folge a. h. Entschließung vom 17. Juni 1822 (Z. 24.937) darf Niemand nach überschrittenem 40. Lebensjahre ohne besondere Bewilligung im k. k. Dienste angestellt werden, außer im Falle unmittelbaren Uebertrittes aus wirklicher Militärdienstleistung oder aus der Invalidenversorgung. Mit dem den Ministerien und Centralbehörden vorgezeichneten Wirkungskreise ist denselben die Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienst an für denselben besonders geeignete oder verdiente Individuen unter 50 Jahren eingeräumt worden. Gemäß der allerh. Entschließung vom 9. April 1835 (Z. 15.315) darf die Altersnachsicht niemals für eine ganze Kategorie von was immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, soeben zu besetzenden Dienstposten nachgesucht werden. Dem Gesuche um Altersnachsicht soll zu Folge allerh. Weisung vom 29. December 1833 (Z. 769 ex 1834) immer der Taufschein, und gemäß der allerh. Anordnung vom 5. September 1849 (Z. 28.928) auch die Nachweisung, daß der Bewerber vollkommen gesund und kräftig sei, beigelegt werden. Die Verhandlung der mit Ansuchen um Altersnachsicht verbundenen Bewerbungen um Anstellung ist mit allerh. Entschließungen vom 29. December 1833 (Z. 769 ex 1834) und 14. Juli 1842 (Z. 24.508) dahin normirt worden, daß ein Competent aus dem Grunde allein, weil er das Normalalter überschritten hat, aus der Besetzungsverhandlung nicht ausgeschlossen werden solle, daß ferners in dem Falle, wo die Ernennung höheren Orts erfolgt, das Bewerbungs- und Altersnachsichtsgesuch gleichzeitig mit dem Besetzungsvorschlage zur Entscheidung vorzulegen, und daß endlich um diese letztere und rücksichtlich um Erwirkung oder Ertheilung der Altersnachsicht nur in dem Falle abgesondert einzuschreiten sei, wenn es sich um einen Bewerber für Stellen, deren Verleihung minderen Orts als die Nachsichtsertheilung in Bezug auf das Alter zukommt, handelt, welcher sonst alle erforderlichen Eigenschaften für den angesuchten Dienstplatz besitzt und unter den Bewerbern als der dafür geeignetste erkannt wird (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. October 1853, Z. 23.035.)

(Oeffentliche Geldsammlungen.) Oeffentliche Geldsammlungen können nur nach eingeholter Bewilligung der politischen Behörde veranstaltet werden. Eine Bewilligung zu einer mildthätigen Sammlung wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn ganze Gebiete, Gemeinden, Ortschaften oder Theile derselben durch Feuer- oder andere Elementarereignisse heimgesucht werden und hiedurch in einen Nothstand gerathen sind, zu dessen Hebung die localen und Landesmittel nicht ausreichen. Für einzelne Verunglückte, oder wenn die durch Brand zerstörten Gebäude gegen Feuerschaden versichert waren, dürfen öffentliche Sammlungen nicht bewilligt werden. Vor Ertheilung einer solchen Sammlung ist der Schaden zu schätzen. Je nach der Größe und dem Umfange des durch derartige Unglücksfälle verursachten Schadens erstreckt sich die Sammlungsbewilligung entweder auf den politischen Bezirk, auf mehrere politische Bezirke, auf ein oder mehrere Verwaltungsgebiete (Provinzen) oder auf das ganze Reich. Oeffentliche Sammlungen werden durch die Gemeindevorstände mittelst ihrer eigenen Organe und durch die Seelsorger veranstaltet. Die politischen Behörden haben deßhalb für die entsprechende Verlautbarung solcher Sammlungsbewilligungen Sorge zu tragen. Die eingesendeten Beträge sind an die politische Behörde zu leiten. Unbefugte Sammler werden außer dem Falle einer besonders noch unter das Strafgesetz fallenden Handlung, von der politischen Behörde mit Arrest und Confiscirung der eingesammelten Beträge geahndet. Zur Ertheilung von Sammlungsbewilligungen sind competent: a) für den Umfang des politischen Amtsbezirkes die Bezirkshauptmannschaft; b) für mehrere Amtsbezirke oder für das ganze Verwaltungsgebiet (Provinz) die politische Landesstelle; endlich c) für mehrere Verwaltungsgebiete oder für das ganze Reich der Minister des Innern. Die ausnahmsweise, jedoch nur in den seltensten Fällen zu ertheilende Sammlungsbewilligung für Verunglückte oder für fromme oder für andere Zwecke im Auslande ist gleichfalls dem Minister des Innern vorbehalten. (Erlaß des Ministers des Innern von 28. März 1870, Z. 964/M. J.)

## Verordnungen.

**Circular-Verordnung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 8. August 1871, Abth. 5, Nr. 1298** (Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 37. Stück, Nr. 161) **über die Bestimmungen bezüglich der Entrichtung von Vorspannsgebühren bei vorkommenden Distanzberichtigungen.**

Mit der Circular-Verordnung vom 23. Juli 1869, Abth. 5, Nr. 1144, wurde angeordnet, daß die Marschroutenkarten als Grundlage zur Berechnung der Routenlängen, daher zur Bemessung der Geldvergütung für Militärvorspann rc. zu dienen haben.

Da jedoch wiederholt Fälle vorkommen, daß die in den Marschroutenkarten angegebenen Meilendistanzen mit den diesfälligen Verzeichnissen der politischen Behörden nicht übereinstimmen und sich daher bei Entrichtung der Vorspannsgebühr Differenzen zwischen dem Transportsführer und dem Vorspannsamte, respective dem Gemeindeamte ergeben, so wird bestimmt, daß so lange eine Distanzberichtigung oder die Distanzangabe überhaupt für eine Route durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer nicht verlautbart ist, bei vorkommenden Rechnungsprocessen jenen Certificaten über abgenommene Vorspann, welche die gleichlautende Bestätigungsclausel der politischen Behörde und des k. k. Ministeriums des Innern (bezüglich k. ungarischen Communications-Ministerium) betreff der Meilendistanz erörtert sind, die gleiche Giltigkeit wie den Angaben der Marschroutenkarten zuzuerkennen ist.

Sobald jedoch durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Länge einer Route definitiv verlautbart worden ist, hat bei Berechnung der Vorspannsgebühr unbedingt nur diese Länge als maßgebend zu gelten, indem solche Publicationen nur auf Grund von Meilendistanz-Certificaten der politischen Landesbehörden erfolgen.

## Personalien.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Aeußern Heinrich Barb unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Hofrathes zum Director der orientalischen Akademie; dann den mit dem Titel und Range eines Ministerialrathes bekleideten Generalconsul in Beyrut Alfred Ritter von Kremer zum Sectionsrath im Ministerium des Aeußern ernannt und dem Sectionsrathe daselbst Julius Ritter von Zwiedineck den Titel und Rang eines Hof- und Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bürgermeistern von Kirchheim und Tolmein Franz Cerin und Michael Cazafura das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben die im neuen Organismus der dalmatinischen Finanzlandesdirection systemisirten Oberfinanzrathsstellen den dortländigen Finanzräthen Carl Cerrone, Franz Nani und Georg Freiherrn von Plenker verliehen.

Se. Majestät haben den Vorstand des Montan-Fachrechnungsdepartements im Finanzministerium Vice-Hofbuchhalter Franz Kraft zum Oberfinanzrathe im neu organisirten Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat dem mit Titel und Rang eines Finanzrathes bekleideten Procuratursadjuncten bei der nieder-österr. Finanzprocuratur Dr. Wilhelm Leddihn eine daselbst erledigte provis. Finanzrathsstelle verliehen.

## Erledigungen.

Mehrere Bezirkscommissärs-, beziehungsweise Statthaltereiconcipisten-, dann mehrere Conceptsadjunctenstellen bei den politischen Behörden in Mähren, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 220.)

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der schlesischen Landesregierung mit 200 fl. Adjutum jährlich, bis 24. September. (Amtsbl. Nr. 221.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.